Ordnung über die Verwendung von Bussen
(Bussenverwendungsordnung, BVO)

Vom 15. Dezember 2009

1. GEGENSTAND

Diese Ordnung regelt die Verwendung der eingegangenen Bussen, welche die Regulatorischen Organe der SIX Group AG ausgesprochen haben.

2. ZWECK

Die eingenommenen Bussen sollen in geeigneter Form dem schweizerischen Finanzmarkt und seinen aktuellen und potentiellen Teilnehmern wieder zufliessen. Dadurch soll das Wissen bezüglich des Finanzmarktes gefördert, die praktische Umsetzung dieser Kenntnisse durch die Finanzmarktteilnehmer verbessert und so dem Ziel funktionierender Finanzmärkte mit einem zeitgemässen Funktions- und Anlegerschutz gedient werden. Darüber hinaus soll ein Teil der eingenommenen Bussen karitativen Zwecken zugeführt werden.

3. VERWENDUNG DER BUSSEN

[1] Die eingegangenen Bussen werden zugunsten von Forschungsprojekten mit einem Bezug zum Finanzplatz Schweiz (Theorie und Praxis des Finanzmarkts und des Finanzmarktrechts, Förderung des Investorenwissens, Verbesserung des Investorenschutzes etc.), von im Forschungs- oder Bildungsbereich tätigen Anstalten oder Stiftungen bzw. einen oder mehrere diesbezügliche Unterstützungsfonds, mit einem Bezug zum Finanzplatz Schweiz (z.B. Stipendienfonds der ETH bzw. der Universitäten und Fachhochschulen), von Kolloquien, Konferenzen, Weiterbildungsveranstaltungen, Veröffentlichungen etc. mit einem Bezug zum Finanzplatz Schweiz verwendet.

[2] Die Gelder können auch zugunsten von Institutionen verwendet werden, welche sich in Bereichen engagieren, in welchen SIX Exchange Regulation einen Überwachungs- und Durchsetzungsauftrag hat und deren Tätigkeit einen Bezug zur Schweiz hat.

[3] Die Mittel können auch an eine oder mehrere karitative Organisationen (IKRK, Unicef, Médecins sans Frontières, Terre des Hommes, Amnesty International, Schweizer Berghilfe, etc.) überwiesen werden. Ausnahmsweise können auch lokale karitative Organisationen oder Projekte unterstützt werden.

4. VORGABEN

[1] Es dürfen nur eingegangene Bussengelder verteilt werden.

[2] Mindestens ein Viertel der im Kalenderjahr eingegangenen Bussengelder ist für karitative Zwecke bestimmt.

[3] Es ist nach Möglichkeit sicherzustellen, dass weder die SIX Group AG, eine ihrer Tochtergesellschaften oder Joint Ventures noch die Regulatorischen Organe öffentlich als Schenkerin in Erscheinung treten und insbesondere nicht in Geschäftsberichten und anderen Publikationen der Zuwendungsempfänger als Schenkerin erwähnt werden. Die Geschäftsleitung von SIX Exchange Regulation kann Ausnahmen beschliessen.

[4] Für Bussen führt die zuständige Finanzabteilung ein besonderes Konto. Die Geschäftsleitung von SIX Exchange Regulation erhält von der zuständigen Finanzabteilung periodisch, mindestens jedoch einmal jährlich einen Kontoauszug, sowie eine Übersicht über die in Rechnung gestellten Bussen.

5. ENTSCHEID ÜBER DIE BUSSENVERWENDUNG

[1] Die Zuwendungsempfänger werden durch die Geschäftsleitung von SIX Exchange Regulation bezeichnet.

[2] Die Geschäftsleitung entscheidet im ersten Quartal eines Jahres über die Verwendung der für karitative Zwecke vorgesehenen Gelder des vorangegangenen Jahres.

[3] Die Beschlussfassung hat jeweils einstimmig zu erfolgen.

6. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

[1] Die Geschäftsleitung von SIX Exchange Regulation hat den Erlass dieser Bussenverwendungsordnung gestützt auf Ziff. 1.6 Abs. 2 Organisationsreglement Regulatorische Organe am 15. Dezember 2009 beschlossen.

[2] Diese Bussenverwendungsordnung ersetzt das Reglement der SWX Swiss Exchange über die Verwendung von Bussen vom 7. September 2007, welches damit aufgehoben wird.

[3] Sie tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.